

ZUTEILUNG AUSFUHRKENNZEICHEN

(Annahmeschluss jeweils 1 Stunde vor Ende der regulären Öffnungszeiten)

Ausfuhrkennzeichen sind grundsätzlich bei der Zulassungsbehörde zu beantragen, die für Ihren Wohnsitz zuständig ist.

Sollte Ihr Wohnsitz im europäischen Ausland liegen, ist die Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises nur gegeben, wenn das zu überführende Fahrzeug seinen Standort im Rhein-Hunsrück-Kreis hat.

Wichtig: Hat der einzutragende Halter keinen Wohnsitz in Deutschland, muss ein Empfangsberechtigter benannt werden (Formblatt mit Unterschrift)

Zum Erhalt eines Ausfuhrkennzeichens benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Fahrzeugbrief oder Zulassungsbescheinigung Teil II
- Fahrzeugschein, Abmeldebescheinigung oder Zulassungsbescheinigung Teil I
- Bisherige Kennzeichenschilder, wenn das Fahrzeug noch zugelassen ist
- Eine gültige Versicherungsbestätigungskarte (Deckungskarte) für Ausfuhrkennzeichen
- Gültige Ausweispapiere (Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung)
Führerschein und ähnliche Dokumente werden nicht anerkannt!
- Kaufvertrag
- Gültige Hauptuntersuchung (die HU muss für den **gesamten** Zuteilungszeitraum gültig sein)
- SEPA-Mandat bei EU-Bürgern mit Konto in der EU oder Bareinzahlungsbeleg über die KFZ-Steuer vom Zollamt bei nicht EU-Bürgern
- Ausländische Mitbürger benötigen entsprechende Ausweispapiere (Ausweiskopien können nicht akzeptiert werden, Ausnahme amtlich beglaubigte Kopie).
- Erklärung zum Empfangsberechtigten (falls Halter keine Anschrift in Deutschland hat)

Besonderheiten:

- **Zulassung durch einen Dritten:** formlose, schriftliche Vollmacht dessen, für den das Fahrzeug zugelassen werden soll. Ausweispapiere im Original.
- **Minderjährige:** Hier wird die Unterschrift von beiden Erziehungsberechtigten benötigt. Diese müssen entweder in der Zulassungsstelle direkt abgegeben oder amtlich beglaubigt sein.
- **Firmen:** Für die Zulassung eines Firmenwagens benötigen Sie einen Auszug aus dem Gewerbe- bzw. Handelsregister, die Ausweispapiere des/der Geschäftsführer sowie dessen/deren Vollmacht.

Hinweis:

Das Fahrzeug muss in jedem Fall bei der jeweiligen Zulassungsstelle vorgefahren werden.

Sofern das Fahrzeug **nicht** im Rhein-Hunsrück-Kreis zugelassen ist oder zuletzt zugelassen war und Fahrzeugbrief oder -schein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I oder II fehlen, kann die Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens nur durch die Zulassungsstelle durchgeführt werden, bei der das Fahrzeug zuletzt zugelassen war.